

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbürg.

Postkonto 331
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Zeitschrift“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark netto Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 78.

Freitag, den 11. August 1916.

32. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Um Störungen und Unregelmäßigkeiten bei der jeden Dienstag stattfindenden Abgabe von Vieh an die Kreisamtsstelle am Bahnhofsplatz Westerbürg zu vermeiden, ersuche ich die Herren Viehhändler und diejenigen Personen, welche ohne im Besitze einer Aufforderung eines Vertrauensmannes des Viehhandelsverbandes Herrn Friedrich Müller Westerbürg zu sein, Vieh abliefern wollen, dies unter Angabe der Anzahl und Art der Tiere spätestens 4 Tage vor dem Abgabetermin dem vorgenannten Herrn Vertrauensmann mitzuteilen, damit die Tiere nicht wegen Bahntransportschwierigkeiten zurückgelassen werden müssen.

Wegen des Feiertags am 15. August findet die nächste Abgabe am Mittwoch, den 16. August statt.

Westerbürg, den 8. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Torfsäure.

Durch Verfügung vom 22. v. Mts. Kreisblatt Nr. 71 habe ich bereits mitgeteilt, daß es unbedingt erforderlich ist, daß die Landwirte sich schon jetzt mit Torfsäure für späteren Bedarf eindecken. Ich will nicht unterlassen noch einmal ganz besonders darauf hinzuweisen, daß die jetzige günstige Zeit zum Bezug von Torfsäure nicht verstreichen darf. Bestellungen ersuche ich möglichst bis zum 10. v. Mts. schriftlich bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse zu Frankfurt a. M. einzureichen, da die dem Kreis noch zustehenden Waggons bald verfallen.

Westerbürg, den 7. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Geflügelfutter.

Dem Kreis Westerbürg sind 20 Zentner Mais als Geflügelfutter zur Verfügung gestellt worden. Der Preis beträgt p. Zentner 23 Mk. Bestellungen ersuche ich baldigst hierher einzureichen.

Westerbürg, den 7. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Futtermittel.

Dem Kreise sind für die Monate August—September nachstehende zuckerhaltige Futtermittel zur Verfügung gestellt worden: 471,60 Zentner Melasse, 210,25 Zentner Schnitzel.

Ich ersuche dies in der dortigen Gemeinde bekannt zu geben und Bestellungen direkt bei der Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse zu Frankfurt a. M. anzumelden.

Westerbürg, den 6. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses
des Kreises Westerbürg.

Der Steuersupernumerar Dieffenbach ist bis auf weiteres mit der Verwaltung der Kgl. Kreisklasse Montabaur beauftragt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Westerbürg, den 8. August 1916.

Der Landrat.

Verordnung

betr. Ausdruck des Brotgetreides aus dem Erntejahr 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 613 ff. und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 24. Juli 1916 wird für den Kreis Westerbürg folgendes angeordnet:

§ 1. Der Ausdruck des Brotgetreides muß bis zum 30. Nov. 1916 beendet sein. Ausnahmen werden von mir nur in dringenden Fällen auf Grund eines eingehend begründeten schriftlichen Antrages bewilligt.

§ 2. Brotgetreide, welches bis zum 30. November 1916, abgesehen von genehmigten Ausnahmen, nicht ausgedroschen ist, wird seitens der Gemeinde auf Kosten des Besitzers durch einen Dritten ausgedroschen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden gemäß § 57 obengenannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Westerbürg, den 8. August 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Westerbürg, den 8. August 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken abgedruckt im Reichs-Gesetzbl. Nr. 172 von 1916 S. 854—860 weise ich hin.

Zu § 1 der Bekanntmachung bemerke ich, daß die Saatarten hier ausgestellt werden.

Westerbürg, den 7. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses
des Kreises Westerbürg.

K. 6989.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Stellung von Anträgen auf Beihilfen zu den Armenlasten für leistungsschwache Gemeinden aus der Staatsrente wollen Sie sofort, längstens binnen 10 Tagen berichten

- den Betrag der gesamten Armenlasten im Rechnungsjahr 1915.
- den Betrag der Einnahmen für die Armenpflege für das Rechnungsjahr 1915 (Zinsen, Erstattung von Kosten, eventl. gewährte Beihilfen usw.)

Ausgaben für Kriegswohlfabrikspflege bleiben außer Ansatz.

Westerbürg, den 7. August 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach der Bundesratsbekanntmachung vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 60) ist vom 1. August ds. Js. ab eine Abgabe dieser Waren im Kleinhandel an die Verbraucher nur noch gegen Bezugsschein zulässig mit Ausnahme der in der Freiliste bekanntgegebenen Gegenstände (siehe Kreisblatt Nr. 76). In Ausführung dieser Bundesratsbekanntmachung wird für den Kreis Westerbürg folgendes angeordnet:

- Die Ausfertigung des Bezugsscheins wird den Ortspolizeibehörden übertragen. Vor der Ausfertigung des Bezugsscheins ist zu prüfen, ob der Antragsteller Gemeindeangehöriger ist und ob die Anschaffung notwendig ist. Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von Kleidungs- und Wäscheartikeln kann als gegeben angesehen werden bei Gründung

eines Haushaltes, für Wäscherinnen und Kindern, bei Krankheiten und Todesfällen, bei besonderen kirchlichen Feiern und in Bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung, wenn anzunehmen ist, daß Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht vorhanden sind.

2. Auf dem Bezugsschein muß vermerkt sein, ob und wieviel Meter Stoffe für Oberkleidung und ob und wieviel Meter Wäsche und Futterstoffe verlangt werden, oder ob fertige Oberbekleidung für Männer und Knaben, fertige Oberbekleidung für Frauen und Mädchen, fertiges Unterzeug nach Stück oder Strümpfe und Socken nach Paaren angeschafft werden sollen.
3. Jede Ausfertigung eines Bezugsscheines ist in eine Personalkarte einzutragen, die auf den Namen des Familienhauptes anzulegen ist, auf dessen Rechnung die Anschaffung erfolgt. Die Karte ist auf dem Laufenden zu halten.
4. Am letzten eines jeden Monats erstmalig am 31. August 1916 sind mir die ausgestellten Personalkarten einzureichen zum Zwecke der Kontrolle und Zusammenstellung. Das Ergebnis dieser Zusammenstellung muß bis zum 5. des darauffolgenden Monats bereits weiter berichtet werden. Ich muß dabei mit der pünktlichen Einsendung der Karten rechnen und ersuche den Termin genau einzuhalten. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Karten werden nach dem Gebrauch Ihnen sofort wieder zurückgesandt. Formulare für Bezugsscheine und Personalkarten werden Ihnen in den ersten Tagen ohne Anschreiben zugehen.
5. Die Gewerbetreibenden haben die Bezugsscheine durch Wochen oder Durchstreichen mit Buntstift ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und am ersten jeden Monats an Sie abzuliefern.

Westerburg, den 7. August 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisauausschusses
des Kreises Westerburg.**

Ich ersuche ergebenst, die Standesbeamten davon in Kenntnis zu setzen, daß die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Zählkarten für 1915 demnächst erfolgen wird und zwar durch die örtliche Kreis-, Domänenrentamts-, Forst- oder Zollkassette und, wo eine solche nicht besteht, durch die Post.

Wiesbaden, den 2. August 1916.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Gyzdt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 1. d. Mts., Kreisblatt Nr. 74, betr. Angabe der Tierkadaver steht bei einigen Herren Bürgermeistern immer noch aus. Ich muß nunmehr die umgehende Einsendung des Berichtes erwarten.

Westerburg, den 11. August 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisauausschusses
des Kreises Westerburg.**

Beschluß.

Der Bezirksauschuß zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1916 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf Sonntag, 20. August mithin die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 21. August festgesetzt.

Wiesbaden, den 8. August 1916. **Der Bezirksauschuß.**

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. A.-Seife und R. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versehen, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2. Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Keruseife und Kasserseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monats gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschritts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Abgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zuzugebende Art und Menge der Waschmittel im Uebereinstimmungsgebrachte ist mit den Vorschriften des Abs. I.

§ 3. Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
 - b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
 - c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;
- II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;
- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4. Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5. Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, im Laufferhandel ist verboten.

§ 6. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

bei R. A.-Seife	
für ein Stück von 50 gr	0,20 M.
100 "	0,40 "
bei R. A.-Seifenpulver	
für je 250 gr	0,30 M.

nicht überschreiten.

Geringere Mengen R. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7. Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Kasser- und Kasserwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Del- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Bereiber hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

ene Menge
ruferse
Seifenpulver
Mer in
nahme
lung
mer
ge, so
Monats
für
der Besti
nur gegen
den Mon
a Abschni
wishes
te erfolge
den Inhab
allen Dri
reten die
ist dem
und Seife
die zu be
Einstimmu
trag
raufheiter
knifer, G
sonen nach
urzte
durchsch
Kohlenber
Feuer
ter und für
Zusatzse
Bezuge
ie sie an
mitteln,
Berwendu
daraus ge
außerhand
verbrauche
in Baden
RL.
RL.
schend den
Sinne der
der Fassu
Verbindu
HS-Gesetz
183).
mit der
und Kopf
schusses
in Berlin
risen- und
en Wasch
schen Dese
hergestell
ondere an
husses für
n.
insbesond
igen, kann
ausstellen.
Betriebs
warf. Der
Beräuber
Bezeichnu
Stempel

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen
gestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere
Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen
Waschmittel ist verboten.

9. Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung
pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus ge-
wonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuer-
zwecken ist verboten.

10. Welche als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2,
3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

11. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine An-
wendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung
und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Wasch-
mitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere An-
ordnungen über die Versorgung.

12. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zu-
widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

13. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft
unter der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250
Kilogramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablie-
ferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenarte abgegeben wer-
den darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntma-
chungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über
den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Wasch-
mitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Berlin, den 21. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Zu die Herren Bürgermeister des Preises.

Die im § 2 Abschn. II genannten Seifenarten gehen Ihnen
mittelbar zu und wollen Sie die Karten sofort ausgeben. Er-
forderlicher Mehrbedarf an Seifenarten gemäß § 3 ist von Fall zu
Fall unter Angabe des Verwendungszweckes hier anzufordern.
Auf dem § 6 weise ich besonders hin. Den in Frage kom-
menden Kaufleuten wollen Sie von den Preisen durch Vorlage dieses
Blattes Kenntnis geben. Zu § 10 ergeht noch Bestimmung.

Westerburg, den 11. August 1916.
**Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Preises Westerburg.**

Bekanntmachung
über Säckel. Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

1. Alle Säckel (auchbeutel) von mehr als 3800 Quadrat-
meter Säckelinhalt, die ganz oder teilweise aus Textilroh-
stoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilfabrikstoffen her-
gestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig
davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen
den Bestimmungen dieser Verordnung.

I. Reichs-Säckelstelle.

2. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine
Reichs-Säckelstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Säckelstelle) mit einer
Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

3. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht
aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vor-
sitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von
Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mit-
glieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Auf-
sicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

4. Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben.
Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung
und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden.
Insbesondere zu hören
1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-
Säckelstelle ermächtigt ist;
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grund-
sätze.

5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter
Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

II. Anzeigepflicht.

6. Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind
verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen ihnen
zugehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordruckes
Reichs-Säckelstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die
Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die
1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-
Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresver-
waltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengerechnet) weniger als
1000 Stücke betragen. Die Bestände der Sachhändler sind
jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig.
Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

§ 7. Am 10. eines jeden Monats haben die Sachhändler und
am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs haben
die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer
von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften
im § 6 erneut der Reichs-Säckelstelle anzuzeigen.

§ 8. Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei
der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten
sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem
eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die er-
fahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend
zu berücksichtigen.

III. Absatzbeschränkung und Ueberlassungspflicht.

§ 9. Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Säckelstelle oder mit
ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die
Marineverwaltung abgesetzt werden.

§ 10. Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs-Säckelstelle
auf Erfordern Auskunft zu geben; Muster gegen Erstattung der
Portokosten einzusenden und Vestichtigung der Säcke zu gestatten.
Sie haben die Säcke der Reichs-Säckelstelle auf Verlangen käuflich
zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf
Abruf zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung
verlangt worden ist, abzunehmen.

§ 11. Die Reichs-Säckelstelle hat dem zur Ueberlassung Ver-
pflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Ueber-
nahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für
die Uebernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Säckelstelle festsetzen.

§ 12. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden,
den die Reichs-Säckelstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von
dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungs-
behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die
daren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete
hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahme-
preises zu liefern; die Reichs-Säckelstelle hat vorläufig den von ihr
für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 13. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das
Eigentum auf Antrag der Reichs-Säckelstelle durch Anordnung der
zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem An-
trag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den
Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald
die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei
längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren
Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes end-
gültig festsetzt.

§ 14. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Ab-
nahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage,
an dem die Entscheidung der Reichs-Säckelstelle zugeht.

§ 15. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über
alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Ver-
langen nach käuflicher Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung
ergeben.

IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

§ 16. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Ge-
biete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben
unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen
gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes der Reichs-
Säckelstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als
Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur
Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist.
Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt
an seine Stelle der Empfänger.

§ 17. Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Ge-
biete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Säckelstelle auf Verlangen
ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme auf-
zubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

§ 18. Die Reichs-Säckelstelle hat sich binnen zehn Tagen nach
Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke
ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen
nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht
ein, oder erklärt die Reichs-Säckelstelle, daß sie die Mengen nicht
übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

§ 19. Die Reichs-Säckelstelle hat für die von ihr übernommenen
Säcke einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streit-
falle setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere
Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

§ 20. Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die
endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Säckelstelle
vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.
Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum
auf die Reichs-Säckelstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum
geht auf die Reichs-Säckelstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem
die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

§ 21. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr
von Säcken erlassen.

V. Verbrauchsregelung.

§ 22. Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sackstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 23. Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sachhändlern untereinander, über den gewerbmäßigen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

§ 24. Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Ersatzstoffen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zur Zeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

§ 25. Sachhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Schlussvorschriften.

§ 26. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 27. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 28. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Ankerkrafttretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung

betr. Anmeldepflicht der Ausländer.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — IIIb. Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich **innen 12 Stunden** nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlage seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat sich jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt **innen 24 Stunden**

vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften in § 1 **spätestens 12 Stunden** nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Ort nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeivorstand (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem durch die Kreiscommission das zum Schlachten bestimmte Rindvieh in allen Gemeinden aufgenommen ist, wird durch meine Verfügung vom 17. Mai d. J. angeordnete Deckverbot wieder aufgehoben, soweit Tiere in Frage kommen, die nicht zur Beförderung als Schlachtvieh bestimmt sind. Dies war auch im Schlußsatz der vorbezeichneten Verfügung vorgesehen.

Westerburg, den 11. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Westerburg.

Jungdeutschland Geld-Lose

zu Gunsten des Bundes
Jungdeutschland
à 3.30 Mk. 5618 Goldgewinne
Ziehung am 15. u. 16. August.
5618 Goldgewinne v. **150000 Mk.**
Hauptgewinn **60000, 30000**
10000, 5 à 1000 Mk.
bares Geld.

Badische Lose

à 1 Mk. 11 Lose **10 Mk.**

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämtlichen sonstigen Artikeln bitten wir bei Bedarf um Anfrage.

Wer verkauft sein Haus ev. mit Geschäft oder sonstig Anwesen hier od. Umgegend. Unter V. 278 an Daube u. Co. S. m. b. H. Adm. a. Rh. p. Weiterbeförderung.

Feines

Bohnenmehl (fertige Suppenware) Puddingpulver

empfiehlt, solange Vorrat reicht
Hans Bauer,
Westerburg, Neustr. 46.

2 Waggon prima

Stein

gegen Kasse per sofort kaufen gesucht.

Angebot an
Heinrich Rappus III.
Bstein i. Canuus.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1.8 Pfg. 1.80
100 " " 3 " 2.70
100 " " 4.2 " 3.60
100 " " 6.2 " 4.50

ohne jeden Zuschlag für Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik **GOLDENE HAUS**
Köln, Ehrenstr. 84.